Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

22.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 58

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

22.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 59

3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

22.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 60

13. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben

22.12.2022 - Bekanntmachung Nr. 61

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost - II“ Genehmigung

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung

Auf Grund der §§ 10, 58 I Nr. 5 und 111 V 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. Geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 18.09.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

§ 3

Ist die sachliche Beitragspflicht für eine straßenbauliche Maßnahme auf der Grundlage der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Soltau vom 18.09.2014 vor deren Aufhebung entstanden, der Beitrag dann aber unter der Geltung der Satzung nicht mehr festgesetzt worden, so wird er auch künftig nicht mehr festgesetzt.

Soltau, den 15.12.2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung der Stadt Soltau
zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 10. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenmaßstab

§ 3 „Gebührenmaßstab“ Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

> 2 Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt Soltau.
> 3 Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten festgesetzt.

§ 3 „Gebührenmaßstab“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

> Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen. Dabei werden die über 4.000 m² liegenden Grundstücksflächen (Kappungsgrenze) nicht bei der Veranlagung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

§ 2 Gebührenhöhe

In § 4 „Gebührenhöhe“ werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

	Reinigungsklasse I	**Reinigungsklasse II**
Straßenreinigung	0,02743 €/m²	0,98716 €/m²
Winterdienst	-0,00083 €/m²	0,03578 €/m²
Gebührensatz	**0,02661** €/m²	**1,02295** €/m²

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Soltau, 15.12.2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Satzung
der Stadt Soltau
zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), hat der Rat der Stadt Soltau am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17. Dezember 2020, wird wie folgt geändert

§ 1
Allgemeines

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

a)	Behandlungskosten pro m³ abgefahrenen Inhalts	
	1. Abwasser aus abflusslosen Gruben	27,87 Euro
	2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen	51,31 Euro
b)	Gebühren für eine vergebliche Anfahrt	59,50 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Soltau, 15. Dezember 2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Olaf Klang

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Mit Verfügung vom 09.12.2022, Az.: 61.21.021.029, hat der Landkreis Heidekreis die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Gewerbliche Baufläche Soltau Ost II“ gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Genehmigungsverfügung wurde gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau mit der dazugehörigen Begründung, Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Soltau, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, Poststraße 12, 29614 Soltau, ausgelegt und kann von montags bis freitags während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Liegenschaftskatasterinformationssytem - ALKIS - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

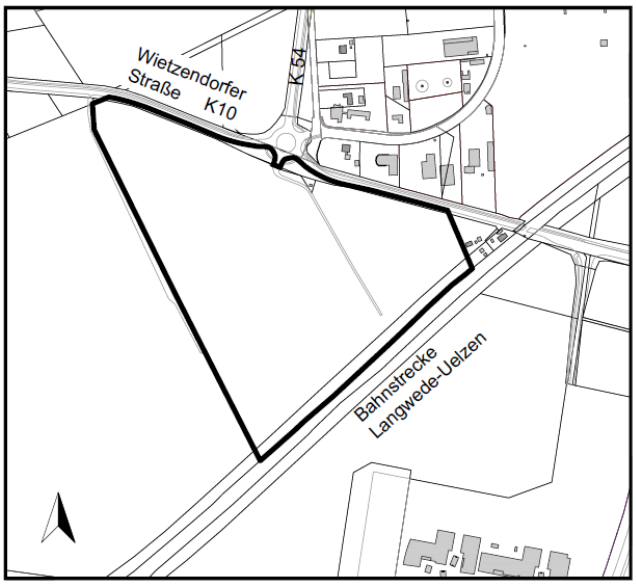

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 21.12.2022

Stadt Soltau
gez. Olaf Klang
Bürgermeister